

Satzung

Orientalische Christen in Marburg (St. Michael Verein)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Orientalische Christen in Marburg (St. Michael Verein)**.

Der Sitz des Vereins ist Marburg.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie der Menschenrechtskonvention der EU und der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO verfolgt der Verein folgende Zwecke:

1. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Volksbildung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens basierend auf den christlichen Werten der altorientalischen Kirchen.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch öffentlich zugängliche Vorträge und Informationsveranstaltungen, durch eine intensive Zusammenarbeit in Form von Arbeitskreisen mit Vertretern der Leitungsorgane der orientalischen Kirchen sowie der Kirchen des Ostens und Westens, durch gemeinsame Veranstaltungen mit Vereinen, die sich der religiösen, musikalischen und kulturellen Völkerverständigung verpflichtet fühlen,
3. insbesondere über das Leben der orientalischen Christen in Deutschland und in ihren Heimatländern soll informiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Christen aller Kirchen, die sich zu den Zielen des Vereins gemäß § 2 der Satzung bekennen und die das Mindestalter von 16 Jahren haben.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins sind ~~Christen und~~ natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Der Verein ist für jede natürliche- oder juristische Person offen, die den Zweck des Vereins gemäß § 2 der Satzung verfolgen.
5. Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt ist von dem Mitglied schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres dem Vorstand zu erklären.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
9. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich zu begründen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt. Die Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag von der Zahlung des Beitrages befreit werden.
2. Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand sind, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung droht ihnen der Ausschluss.
3. Die vom Verein verwalteten Beiträge und Einnahmen (Spenden) müssen im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen.
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden/von der vorsitzender und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierers/der Kassiererin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und zwei Beisitzer/innen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der eingetragenen Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der vorgesehenen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Über den Antrag zur Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an

der Liebfrauen Gemeinde (Kindergarten
in der Badstube).

Die Satzung wurde am Tag der Gründung beschlossen.

Marburg, 29. Mai 2018